



Föderaler Öffentlicher Dienst  
***FINANZEN***

---

Generalverwaltung des Steuerwesens

**BROSCHÜRE ZUR ABFASSUNG DER  
MWST-SONDERERKLÄRUNG  
IN SACHEN ENTGELTLICHE PERSONENBEFÖRDERUNG**

**2014**

# 1. EINLEITUNG

Vorliegende Erläuterungsbroschüre zur Abfassung der MwSt.-Sondererklärung in Sachen entgeltliche Personenbeförderung ist eine Anleitung für nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, die Dienstleistungen in Belgien erbringen, die als Gegenstand die entgeltliche Personenbeförderung über Straßen haben, wie in MwSt.-Entscheidung Nr. E.T. 122.611 vom 20. Februar 2014 (siehe [www.fisconet.fgov.be](http://www.fisconet.fgov.be)) beschrieben, und die diese Umsätze in vorgenannte Erklärung eintragen müssen.

## 2. MODALITÄTEN FÜR ABFASSUNG UND ABGABE DER MWST-SONDERERKLÄRUNG

### Allgemeines

1. Die "MwSt.-Sondererklärung in Sachen entgeltliche Personenbeförderung" (Formular Nr. 799) muss auf **Papier** eingereicht werden – keine Möglichkeit einer elektronischen Einreichung – und kann auf der Seite <http://www.finances.belgium.be> (DE, Formulare, Identifizierungsnummer, 799) heruntergeladen werden oder ist beim Zentralen MwSt.-Amt für Ausländische Steuerpflichtige (ZMAS) erhältlich (s. Punkt 2).
2. Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular muss an folgende Adresse gesandt werden:

**Zentrales MwSt.-Amt für ausländische Steuerpflichtige (ZMAS) - Kontrollamt  
Zu Händen der Zelle für entgeltliche Personenbeförderung  
Boulevard du Jardin Botanique 50 – Boîte 3625 - 18. Stock  
1000 Brüssel**

3. Die Angaben müssen deutlich lesbar auf dem Formular ausgefüllt werden. Die aufgeführten Beträge sind in EURO ausgewiesen mit zwei Dezimalstellen (Eurocent), auch wenn Letztere 00 sind.

### Angabe des Zeitraums

4. Der Anmeldepflichtige trägt den Zeitraum (Quartal oder Jahr) ein, auf den sich die "Sondererklärung in Sachen entgeltliche Personenbeförderung" bezieht.

Die Periodizität der Einreichung dieser Erklärung hängt vom Betrag der tatsächlich geschuldeten MwSt. ab.

- a. Ist der zu zahlende MwSt.-Betrag (Raster (95)) **größer als 2.500 EUR pro Jahr**, wird die Erklärung vierteljährlich eingereicht. In diesem Fall trägt der Anmeldepflichtige das betreffende Quartal in das zu diesem Zweck vorgesehene Feld ein.

Beispiel: 4. *Quartal* 2014

Die Erklärung wird am Ende des Monats nach dem Kalenderquartal, auf das sie sich bezieht, eingereicht.

- Erklärung für das 1. Quartal → spätestens am 30. April einzureichen,
- Erklärung für das 2. Quartal → spätestens am 31. Juli einzureichen,
- Erklärung für das 3. Quartal → spätestens am 31. Oktober einzureichen,
- Erklärung für das 4. Quartal → spätestens am 31. Januar einzureichen.

Die erste Erklärung muss spätestens Ende des Monats abgegeben werden, der dem Kalenderquartal folgt, in dem die Tätigkeit in Belgien aufgenommen wurde.

- b. Wenn der zu zahlende MwSt.-Betrag (Raster (95)) **kleiner oder gleich ist mit 2.500 EUR pro Jahr ODER** wenn die Erklärung einen MwSt.-Betrag (Raster (96)) ausweist, den der betreffende Steuerpflichtige zurückerhalten kann, wird die Erklärung jährlich eingereicht. In diesem Fall trägt der Anmeldepflichtige das Kalenderjahr, auf das sich die Erklärung bezieht, in das zu diesem Zweck vorgesehene Feld ein.

Beispiel: *Jahr* 2014

Die Erklärung wird spätestens am 31. Januar des Jahres nach dem Kalenderjahr, auf das sie sich bezieht, eingereicht.

Die erste Erklärung muss spätestens Ende des Monats abgegeben werden, der dem Kalenderquartal folgt, in dem die Tätigkeit in Belgien aufgenommen wurde.

#### Bemerkung:

Wenn der betreffende Steuerpflichtige während eines Kalenderquartals oder eines Kalenderjahres keine Eingänge oder Ausgänge bewirkt hat, muss eine NULL-Meldung eingereicht werden. Die Nullmeldung hat dieselbe Periodizität, wie die zuletzt eingereichte "MwSt.-Sondererklärung in Sachen entgeltliche Personenbeförderung".

### **RAHMEN I: IDENTIFIZIERUNG DES ANMELDEPFLICHTIGEN**

5. Unter den Buchstaben a, b und c trägt der Anmeldepflichtige jeweils seinen Namen und Vornamen oder vollständige Bezeichnung, die Adresse seines gesetzlichen Wohnsitzes oder des Hauptverwaltungssitzes, sowie die MwSt.-Identifikationsnummer, die ihm die belgische Verwaltung zugewiesen hat, ein.

Diese Nummer wird ihm vom ZMAS zugewiesen und besteht aus **10 Ziffern**, immer beginnend mit 0. Der Nummer gehen immer die auf dem Formular vorgedruckten Buchstaben **BE** voraus.

### **RAHMEN II: BERECHNUNG DER VOM ANMELDEPFLICHTIGEN GESCHULDETEN MWST**

6. In Rahmen II berechnet der Anmeldepflichtige die Steuer, die er dem belgischen Staat schuldet.
7. Unter Buchstabe (B) trägt der Anmeldepflichtige die Gesamtsumme der Beträge ein, die seinen Ausgängen entsprechen und die sich in Anlage 2 befinden: Ausgänge, Spalte (8) ausgewiesen in EURO.
8. Sind die Beträge in Spalte (8) nicht in EURO ausgewiesen sind, sondern in einer ausländischen Währung, wird dieser Gesamtbetrag unter Buchstabe (A) mit dem anzuwendenden Wechselkurs eingetragen. Das Ergebnis der Umrechnung in EURO (Betrag neben Buchstabe (A) x Wechselkurs) wird unter Buchstabe (B) eingetragen.
9. Der Gesamtpreis (MwSt. einbegriffen) in EURO wird also immer unter Buchstabe (B) eingetragen. Die Besteuerungsgrundlage (ohne MwSt.) der in Belgien bewirkten Ausgänge wird berechnet, indem der Betrag unter Buchstabe (B) mit dem Bruch  $\frac{100}{100 + MwSt. - Satz}$  (oder 100/106, da der in Belgien anwendbare Satz für Umsätze, die die Personenbeförderung als Gegenstand haben, 6 % beträgt) multipliziert wird. Das Ergebnis wird unter Buchstabe (C) eingetragen.
10. Die in Belgien geschuldete MwSt., die unter Buchstabe (D) einzutragen ist, wird berechnet, indem die Besteuerungsgrundlage (Betrag unter Buchstabe (C)) vom Gesamtpreis (Betrag unter Buchstabe (B)) abgezogen wird.

### **RAHMEN III: ZUSAMMENFASSUNG**

11. Rahmen III gibt eine Übersicht über die Umsätze, die der Anmeldepflichtige in Belgien während des Zeitraums auf den sich die Erklärung bezieht, bewirkt hat.
12. Die Raster enthalten ein Komma und zwei Felder für die Dezimalstellen. Die Beträge werden in die Raster eingetragen, indem je ein Feld pro Ziffer benutzt wird, wobei die Einer im 1. Feld links vom Komma, gefolgt von den Zehnern im nächsten Feld links davor usw., eingetragen werden. Die zwei Felder für die Dezimalzahlen, die rechts vom Komma stehen, müssen immer ausgefüllt werden. Wenn der einzutragende Betrag eine ganze Zahl ist (ohne Eurocent), dann werden die beiden dem Komma rechts folgenden Felder mit "00" ausgefüllt. Zwischen zwei Ziffern darf kein Feld leer bleiben um einen Freiraum, einen Punkt oder ein anderes Zeichen einzutragen.

Beispiel:

	3	1	4	7	,	2	0	92
--	---	---	---	---	---	---	---	----

13. In Raster (92) wird die Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Ausgänge eingetragen, d.h. der in Rahmen II, (C) eingetragene Betrag.

In Raster (93) wird die MwSt., die auf in Belgien bewirkte Ausgänge geschuldet ist, eingetragen, d.h. der in Rahmen II, (D) eingetragene Betrag.

In Raster (94) wird die MwSt. eingetragen, die aufgrund der in Belgien erhaltenen Umsätze abziehbar ist, d.h. das Total der in Spalte (8) der Anlage 1 eingetragenen Beträge der Eingänge.

In Raster (95) oder in Raster (96) trägt der Anmeldepflichtige den Saldo der **an den belgischen Staat geschuldeten MwSt.** oder den Saldo der **vom belgischen Staat zu erstattenden Steuer ein.**

- Falls der Betrag der geschuldeten Steuer (Raster (93)) größer ist als der Betrag der abziehbaren MwSt. (Raster (94)), wird der Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen in Raster (95) eingetragen.
- Falls der Betrag der abziehbaren Steuer (Raster (94)) größer ist als der Betrag der geschuldeten Steuer (Raster (93)), wird der Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen in Raster (96) eingetragen.
- Falls der Betrag der geschuldeten Steuer (Raster (93)) dem Betrag der abziehbaren Steuer entspricht (Raster (94)), wird weder in Raster (95) noch in Raster (96) ein Betrag eingetragen.

14. **In der "MwSt.-Sondererklärung in Sachen entgeltliche Personenbeförderung" darf nur ein Raster (95) oder (96) ausgefüllt werden.**

#### **RAHMEN IV: ERSTATTUNG**

15. Rahmen IV darf nur ausgefüllt werden, wenn die Erklärung mit einem dem Anmeldepflichtigen zu erstattenden MwSt.-Betrag abschließt, mit anderen Worten, wenn der Anmeldepflichtige Raster (96) in Rahmen III ausgefüllt hat.

16. Der Anmeldepflichtige teilt die Nummer des Kontos mit - sowohl IBAN- als BIC-Kode müssen ausgefüllt werden - auf das die Erstattung überwiesen werden kann, sowie Name und Adresse des Kontoinhabers, Name und Adresse des Geldinstitutes.

17. Die Erstattungen erfolgen:

- per Überweisung auf das vom Anmeldepflichtigen in Belgien oder im Ausland mitgeteilte und auf seinen Namen lautende Konto,
- per Einzahlung auf das auf den Bevollmächtigten lautende Konto. Wenn die Zahlung zu Händen eines Bevollmächtigten geschehen soll, muss der Erklärung eine Vollmacht beiliegen.

#### **RAHMEN V: DATUM UND UNTERSCHRIFT**

18. Nachdem der Anmeldepflichtige die Erklärung ausgefüllt hat, datiert und unterschreibt er sie.

Ist der Anmeldepflichtige eine juristische Person, wird die Erklärung von dem- oder denjenigen unterschrieben, der (die) laut Statuten oder den ihm (ihnen) erteilten Vollmachten dazu ermächtigt ist (sind).

Jeder Unterzeichnete teilt neben seiner Unterschrift seinen Namen und seine Eigenschaft mit.

19. Der oder die Anmeldepflichtige(n), sowie der- oder diejenigen, der (die) laut Statuten oder den ihm (ihnen) erteilten Vollmachten ermächtigt ist (sind), die Erklärung einer juristischen Person zu unterschreiben, können schriftlich einen unter ihnen oder eine Drittperson bezeichnen, der oder die als Bevollmächtigte(r) die Erklärung unterschreiben darf (dürfen). Eine unterschriebene Abschrift dieser Vollmacht (Prokura) wird dem Zentralen MwSt.-Amt für ausländische Steuerpflichtige übermittelt.

Unterzeichnete per Vollmacht versäumen nicht, mitzuteilen, dass sie als Bevollmächtigte handeln.

### 3. WIE WIRD BEZAHLT ODER ERSTATTET?

20. Wenn der Schlussaldo der Erklärung einen dem belgischen Staat zu zahlenden MwSt.-Betrag aufweist (Rahmen III, Raster (95)), entrichtet der Anmeldepflichtige diese Steuer durch Überweisung auf die Kontonummer, die auf der Zahlungsaufforderung steht, und die er von der Generalverwaltung der Einziehung und Beitreibung erhält.

**Die Zahlung muss in der auf der Zahlungsaufforderung angegebenen Frist erfolgen, und unter Verwendung der dort vermerkten Angaben.**

Wenn die genauen Referenzangaben fehlen, kann die Zahlung des Anmeldepflichtigen nicht angenommen werden.

21. Wenn der Schlussaldo der Erklärung einen vom belgischen Staat zu erstattenden MwSt.-Betrag aufweist (Rahmen III, Raster (96)), wird dieser Betrag dem Anmeldepflichtigen auf die in Rahmen IV vermerkte Kontonummer erstattet.

Die Erstattung erfolgt im Prinzip innerhalb von 6 Monaten ab Hinterlegungsdatum der Erklärung, sofern die Erklärung fristgerecht hinterlegt wurde.

22. Ein zu erhaltendes Steuerguthaben darf auf keinen Fall von der Steuer, die infolge einer später hinterlegten MwSt.-Sondererklärung geschuldet ist, abgezogen werden.

## ANLAGE 1: UMSÄTZE IM EINGANG (EINGÄNGE)

23. **Anlage 1 - Umsätze im Eingang** - muss eine ausführliche Aufstellung der in Belgien während des Zeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, an den Anmeldepflichtigen erbrachte Umsätze ausweisen.
24. Die **Originalrechnungen und Einfuhrdokumente**, die Eingänge betreffen, die der Anmeldepflichtige während des Zeitraums, auf den die Erklärung sich bezieht, bewirkt hat, **werden der Erklärung beigelegt, damit das Recht auf Vorabzug zu Gunsten des Anmeldepflichtigen festgestellt werden kann.** Dies gilt ebenfalls für eventuell erhaltene Gutschriften, auf denen belgische MwSt. ausgewiesen ist.
25. Um in den Genuss des Rechts auf Vorsteuerabzug zu kommen, müssen die Rechnungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer ausgestellt werden.

Diese Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum, an dem sie ausgestellt beziehungsweise erstellt werden, und fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung dieser Dokumente einmalig vergeben wird und unter der sie im Rechnungsausgangsbuch des Lieferers oder des Dienstleistenden eingetragen sind,
- Name oder Gesellschaftsname des Lieferers der Güter oder des Dienstleistenden, Adresse seines Verwaltungs- oder Gesellschaftssitzes und seine in Artikel 50 des MwSt.-Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer.
- Name oder Gesellschaftsname, Adresse sowie die in Artikel 50 des MwSt.-Gesetzbuches erwähnte MwSt.-Identifikationsnummer des Vertragspartners,
- Datum, an dem der Steuertatbestand der Lieferung der Güter oder der Dienstleistung eintritt, oder Datum, an dem der Preis ganz oder teilweise vereinnahmt wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- Angaben, die notwendig sind, um den Umsatz und den Steuersatz zu bestimmen, insbesondere die übliche Bezeichnung der gelieferten Güter und erbrachten Dienstleistungen und ihre Menge, sowie den Gegenstand der Dienstleistungen,
- für Steuersätze oder Befreiungen, Besteuerungsgrundlage, Preis je Einheit ohne Steuer und Skonti, Ermäßigungen und Rabatte, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind,
- Sätze der geschuldeten Steuer und Gesamtbetrag der zu zahlenden oder zu berichtenden Steuern. Der Gesamtbetrag der zu zahlenden oder zu berichtenden Steuern muss in der Landeswährung des Mitgliedstaates ausgedrückt werden, der die Regeln für die Ausstellung der Rechnungen gemäß Artikel 53decies § 1 des MwSt.-Gesetzbuches festlegt,
- Verweis auf das beziehungsweise die vorherigen Schriftstücke, wenn mehrere Rechnungen oder Dokumente für denselben Umsatz erstellt werden. Die Rechnung darf den Vertragspartner nicht mit einem Steuerbetrag belasten, mit dem er vorher bereits belastet worden ist,
- alle anderen Angaben vorgeschrieben in Ausführung des MwSt.-Gesetzbuches bzw. seiner Ausführungserlasse.

26. **Spalte (1)**

Die unter Nr. 24 aufgeführten Dokumente werden in chronologischer Reihenfolge sortiert und durchgehend (1, 2, 3, 4,...) nummeriert. Diese Nummern müssen ebenfalls in Spalte (1) der Anlage aufgeführt werden.

27. **Spalten (2) und (3)**

Ungeachtet der Art des Dokumentes (Rechnung, Gutschrift oder andere) trägt der Anmeldepflichtige ein:

- in Spalte (2): Name oder Gesellschaftsname und MwSt.-Identifikationsnummer des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers, oder ggf. des Empfängers bei Einfuhr,
- in Spalte (3) das Datum des Dokumentes. Es wird daran erinnert, dass die Dokumente in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden müssen (gleiche Reihenfolge, wie die in der die Dokumente, die der Erklärung beigelegt werden, sortiert werden müssen: siehe Nr. 26).

28. **Spalten (4) und (5)**

Die Spalten (4) und (5) betreffen Rechnungen und andere Dokumente (Einfuhrdokumente inbegriffen) die an den Anmeldepflichtigen ausgestellt wurden und auf denen eine Steuer ausgewiesen wurde, mit Ausnahme von Gutschriften.

Der Anmeldepflichtige trägt ein:

- in Spalte (4): den Betrag der Besteuerungsgrundlage (Betrag ohne MwSt.),
- in Spalte (5): den Betrag der auf oben genanntem Dokument vermerkten Steuer.

**Diese Beträge werden immer in EURO mitgeteilt.**

29. Der in Spalte (5) eingetragene MwSt.-Betrag wird in dem Maße, wie er abziehbar ist, in Spalte (8) übertragen.

30. In Anwendung von Artikel 45 § 1 des MwSt.-Gesetzbuches und des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer, ist unter anderem abziehbar, die Steuer auf Güter oder Dienstleistungen die dem Steuerpflichtigen geliefert, bzw. erbracht wurden um:

1. besteuerte Umsätze zu tätigen,
2. Umsätze zu tätigen, die auf Grund der Artikel 39 bis 42 des MwSt.-Gesetzbuches steuerfrei sind,
3. im Ausland Umsätze zu tätigen, für die ein Recht auf Abzug bestände, wenn sie im Inland getätigt worden wären.

Für Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb von Kraftfahrzeugen, die zum Personen- und/oder Güterkraftverkehr bestimmt sind, und für Güter und Dienstleistungen in



Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen darf der Abzug keinesfalls 50 % der gezahlten Steuern übersteigen (s. Art. 45 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches).

Diese Bestimmung ist jedoch nicht auf folgende Kraftfahrzeuge anwendbar:

- a) Fahrzeuge mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3.500 kg,
- b) Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, den Sitzplatz des Führers ausgenommen,
- c) Fahrzeuge, die besonders eingerichtet sind für die Beförderungen von Kranken, Verletzten und Gefangenen und für die Leichenbeförderung,
- d) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Merkmale nicht im Verzeichnis der Direktion für Fahrzeugzulassungen eingetragen werden können,
- e) Fahrzeuge, die besonders eingerichtet sind für Camping,
- f) in Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern erwähnte Fahrzeuge,
- g) Kleinkrafträder und Motorräder,
- h) Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von Steuerpflichtigen, deren wirtschaftliche Tätigkeit aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen besteht, verkauft zu werden,
- i) Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von Steuerpflichtigen, deren wirtschaftliche Tätigkeit aus der Vermietung von Kraftfahrzeugen an gleich wen besteht, vermietet zu werden,
- j) Fahrzeuge, die ausschließlich zur Personenbeförderung gegen Entgelt bestimmt sind,
- k) neue Fahrzeuge im Sinne von Artikel 8bis § 2 Nr. 2, erster Gedankenstrich des MwSt.-Gesetzbuches, die nicht diejenigen sind, die in den Buchstaben h) i) und j) erwähnt sind, und die Gegenstand einer Lieferung sind, die aufgrund von Artikel 39bis des MwSt.-Gesetzbuches steuerfrei ist. In diesem Fall kann der Abzug jedoch nur in den Grenzen oder bis zur Höhe des Betrags der Steuer vorgenommen werden, der für die Lieferung geschuldet würde, wenn diese nicht aufgrund des vorerwähnten Artikels 39bis steuerfrei wäre.

Andererseits sind nicht abziehbar, Steuern auf:

1. Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Tabakwaren,
2. Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von alkoholischen Getränken, die nicht dazu bestimmt sind, in Ausführung einer Dienstleistung weiterverkauft oder geliefert zu werden,
3. Kosten für Wohnung, Speisen und Getränke im Sinn von Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 10 und 11 des MwSt.-Gesetzbuches, mit Ausnahme derjenigen die verauslagt werden:
  - a) für das Personal, das beauftragt ist, außerhalb des Unternehmens eine Lieferung von Gütern oder eine Dienstleistung zu bewirken,
  - b) von Steuerpflichtigen, die ihrerseits dieselben Leistungen gegen Entgelt bewirken,
4. Empfangskosten.

Die Spalten (6) und (7) betreffen nur die vom Anmeldepflichtigen erhaltenen Gutschriften, auf denen eine MwSt. ausgewiesen ist.

Der Anmeldepflichtige trägt ein:

- in Spalte (6): den Betrag ohne MwSt., auf den die Gutschrift sich bezieht,
- in Spalte (7): den Betrag der auf der Gutschrift ausgewiesenen MwSt.

**Diese Beträge werden immer in EURO mitgeteilt.**

32. Der in Spalte (7) eingetragene MwSt.-Betrag wird dem Belgischen Staat so zurückgezahlt **wie er ursprünglich in Abzug gebracht wurde**. Die MwSt. muss folglich **mit einem "Minus"Zeichen** in Spalte (8) übertragen werden.

33. **Spalte (8)**

Spalte (8) enthält:

- die MwSt.-Beträge, eingetragen in Spalte (5), in dem Maße wie sie abziehbar sind (s. Nrn. 28 und 29),
- die Beträge, eingetragen in Spalte (7), mit einem "Minus"Zeichen (s. Nr. 32).

34. **der Gesamtbetrag von Spalte (8) wird in Rahmen III Raster (94) der MwSt.-Sondererklärung übertragen.**

35. **Bemerkung**

Wenn der in **Anlage 1** vorgesehene Platz für die **Eingänge** nicht ausreicht, um alle Umsätze, die dem Anmeldepflichtigen im Laufe des Zeitraums auf den sich die Erklärung bezieht, erbracht wurden, müssen dem Erklärungsformular ein oder mehrere Zusatzblätter beigefügt werden. Diese Zusatzblätter können durch Fotokopie der Anlage 1: Umsätze im Eingang erstellt werden. Sie können auch vom Anmeldepflichtigen selbst erstellt werden, sofern Format und Präsentation der Anlage entsprechen.

Auf jedem Blatt und Zusatzblatt der Anlage 1 muss die dem Beförderungsunternehmen (s. Nr. 5) zugewiesene MwSt.-Identifikationsnummer angegeben werden.

Die der Anlage beigefügten Zusatzblätter werden durchgehend nummeriert, beginnend mit der Ziffer 1 (1, 2, 3, 4 usw.).

## ANLAGE 2: UMSÄTZE IM AUSGANG (AUSGÄNGE)

36. **Anlage 2: Umsätze im Ausgang** muss eine ausführliche Aufstellung der in Belgien während des Zeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, vom Anmeldepflichtigen bewirkten entgeltlichen Personenbeförderungen ausweisen.

### 37. Spalte (1)

Die Ausgänge werden in chronologischer Reihenfolge in Spalte (1) eingetragen und durchgehend nummeriert (1, 2, 3, 4 usw.). Der erste Umsatz jeder Erklärung trägt daher die Nummer "1".

### 38. Spalte (2)

Der Anmeldepflichtige trägt in Spalte (2) das Datum (oder die Daten) ein, an dem (denen) das Beförderungsmittel in Belgien für die Beförderung benutzt wurde. Wenn mehrere Daten eingetragen werden müssen, wird nur das erste Datum berücksichtigt, um die chronologische Abfolge der in Belgien getätigten Umsätze festzulegen.

Für eine Hin- und Rückbeförderung wird nur eine Eintragung getätigt, selbst wenn die Hin- und Rückfahrt nicht am selben Datum getätigt wurde. Bei einer Hin- und Rückbeförderung muss der Anmeldepflichtige folglich in Spalte (2) das Datum (oder die Daten) der Hinfahrt, sowie das Datum (die Daten) der Rückfahrt eintragen. Es wird jedoch nur das (erste) Datum der Hinfahrt berücksichtigt, um die chronologische Abfolge der in Belgien getätigten Umsätze festzulegen.

### 39. Spalte (3)

In Spalte (3) wird die für die Beförderungsdienstleistung in Belgien vom Anmeldepflichtigen zurückgelegte Strecke eingetragen.

Diese Angaben werden wie folgt eingetragen: Abgangsort-Ankunftsort

Beispiel: Paris - Brüssel

Im Fall von Hin- und Rückbeförderung, folgt der Eintragung des Abfahrtsortes und des Ankunftsortes der Beförderung der Vermerk: "H-R".

Beispiel: Amsterdam - Brüssel H-R

### 40. Spalte (4)

In Spalte (4) trägt der Anmeldepflichtige die für die gesamte Strecke zurückgelegten Kilometer ein (s. Nr. 39).

### 41. Spalte (5)

In Spalte (5) trägt der Anmeldepflichtige die insgesamt auf Belgischem Hoheitsgebiet zurückgelegten Kilometer ein.

42. Bei Hin- und Rückfahrt werden für die Hinfahrt zurückgelegten Kilometer und die für die Rückfahrt zurückgelegten Kilometer addiert.

43. **Spalte (6)**

In Spalte (6) wird der Gesamtpreis, alle Steuern einbegriffen, der gesamten Beförderungsleistung eingetragen (vom Abgangsort bis zum Ankunftsort).

Bei Hin- und Rückfahrt muss der Gesamtpreis (Hin- + Rückfahrt) eingetragen werden.

Der in Spalte (6) eingetragene Preis umfasst alles, was das Beförderungsunternehmen von seinem Kunden oder einer Drittperson als Gegenleistung erhält oder zu erhalten hat, einschließlich der direkt an diese Leistung gebundenen Subventionen (= Preis, MwSt. einbegriffen). Er umfasst u.a. die Summen, die das Beförderungsunternehmen seinen Kunden an Provisions- oder Versicherungskosten berechnet (gleich ob diese Kosten Gegenstand eines gesonderten Dokumentes oder einer gesonderten Abmachung sind), sowie die Steuern, Rechte und Abgaben.

**Der in Spalte (6) eingetragene Preis umfasst daher den Gesamtpreis einschließlich belgische MwSt. und eventuelle ausländische MwSt. (= Total).**

44. Die mitgeteilten Preise werden im Prinzip in der Währungseinheit des Landes, in dem das Beförderungsunternehmen ansässig ist, erklärt. Sie dürfen jedoch in EURO erklärt werden, wenn sie den Kunden in dieser Währungseinheit in Rechnung gestellt wurden.

**In der Anlage darf nur eine Währungseinheit verwendet werden.**

Der Anmeldepflichtige vermerkt die benutzte Währungseinheit entweder im Kopf von Spalte (6) oder nach jedem in Spalte (6) eingetragenen Betrag.

45. **Spalten (7) und (8)**

Die in **Spalte (7) und (8)** eingetragenen Beträge **beziehen sich nur auf die auf Belgischem Hoheitsgebiet zurückgelegten Strecken.**

Wenn für die Strecke auf belgischem Hoheitsgebiet eine Beförderung im Rahmen einer Dienstleistung an einen anderen Mehrwertsteuerpflichtigen stattfindet, der eine MwSt.-Nummer hat und MwSt.-Erklärungen einreichen muss, muss die Steuer im Prinzip vom Vertragspartner entrichtet werden.

In diesem Fall wird der für diese Beförderungsleistung berechnete Betrag in Spalte (7) eingetragen.

Wenn der Vertragspartner (Kunde) des Beförderungsunternehmens ein in Belgien ansässiger Mehrwertsteuerpflichtiger ist, der periodische MwSt.-Erklärungen einreichen muss, oder ein nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger, der für Zwecke der MwSt. unter einer individuellen Nummer mit Zulassung eines Fiskalvertreters in Belgien erfasst ist, wird der

Preis ohne MwSt. für die in Belgien zurückgelegte Strecke ebenfalls in Spalte (7) eingetragen. Die Verlegung der Erhebung der MwSt., vorgesehen in Artikel 51 § 2 Nr. 5 des MwSt.-Gesetzbuches, ist anwendbar und die auf den Umsatz geschuldete belgische MwSt. wird vom Vertragspartner (Kunden) des Beförderungsunternehmens entrichtet.

Dieser Umsatz muss zudem zwingend in Rechnung gestellt werden. Auf dieser Rechnung darf auf keinen Fall belgische MwSt. in Rechnung gestellt werden. Anstelle des Satzes und Betrags der geschuldeten belgischen MwSt. trägt das Beförderungsunternehmen folgenden Vermerk ein: "**Umkehrung der Steuerschuldnerschaft**".

46. Der in Spalte (8) auszufüllende Betrag, ist der Betrag, den das Beförderungsunternehmen für seine Beförderungsleistung für die auf belgischem Hoheitsgebiet zurückgelegte Strecke in Rechnung stellt.

Dies ist der Fall wenn der in Belgien ansässige Dienstleistungsempfänger keine periodischen MwSt.-Erklärungen einreichen muss oder wenn der nicht in Belgien ansässige Dienstleistungsempfänger keine Zulassung eines Fiskalvertreters veranlasst hat (direkte MwSt.-Identifikationsnummer), von einer vorab zugelassenen Person vertreten wird (globale MwSt.-Identifikationsnummer), nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer in Belgien erfasst ist. In diesen Fällen ist die MwSt. vom Anmeldepflichtigen geschuldet und der Preis, MwSt. einbegriffen, für die in Belgien zurückgelegte Strecke wird in Spalte (8) eingetragen.

47. Daher ist es wichtig, dass das Beförderungsunternehmen von der Eigenschaft seines Kunden Kenntnis hat.

48. Berechnung des Preises für die in Belgien zurückgelegte Strecke

Es bestehen zwei Methoden zur Ermittlung des Preises für die in Belgien zurückgelegte Strecke, je nachdem, ob das Beförderungsunternehmen für die gesamte Fahrt nur den Gesamtpreis, sämtliche Steuern einbegriffen (d.h. belgische und ausländische MwSt.), kennt, oder ob es den Gesamtpreis, ohne MwSt., kennt.

49. Methode A: Das Beförderungsunternehmen kennt nur den Gesamtpreis, **sämtliche Steuern einbegriffen**.

Der Preis, belgische MwSt. einbegriffen, für die in Belgien zurückgelegte Strecke wird veranschlagt, indem der Gesamtpreis, alle Steuern einbegriffen (eingetragen in Spalte (6) der Anlage 2: Umsätze im Ausgang) mit dem Ergebnis der in Belgien zurückgelegten Kilometer (Spalte (5)) geteilt durch die gesamt zurückgelegten Kilometer (Spalte (4)) multipliziert wird.

Diese, auf der Dreisatzregel beruhende Methode kann angewandt werden, gleich welcher MwSt.-Satz in den anderen durchfahrenen Länder zum Zeitpunkt der Beförderung anwendbar war, und selbst dann, wenn in einem oder mehreren dieser Länder eine MwSt.-Befreiung vorgesehen ist.

Beispiel:

*Strecke (nur Hinfahrt) von Bonn (Deutschland) nach Paris (Frankreich), ausgeführt von einem deutschen Beförderungsunternehmen.*

- Gesamtanzahl Kilometer: 530 km (Spalte (4))
- Anzahl Kilometer auf belgischem Hoheitsgebiet: 205 km (Spalte (5)).
- Das Beförderungsunternehmen kennt nur den Gesamtpreis, sämtliche Steuern einbegriffen. Dieser beläuft sich auf 1.230,00 EUR (Spalte (6)).

Ermittlung des Preises, belgische MwSt. einbegriffen, für die in Belgien zurückgelegte Strecke:

$$1.230,00 \text{ EUR} \times \frac{205}{530} = 475,75 \text{ EUR}$$

50. Methode B: Das Beförderungsunternehmen kennt den Gesamtpreis **ohne MwSt.**

Der Preis für die in Belgien zurückgelegte Strecke wird in zwei Stufen ermittelt.

- 1.: Der Preis, ohne MwSt., der in Belgien zurückgelegten Strecke wird berechnet, indem der gesamte Preis ohne MwSt. multipliziert mit dem Ergebnis der in Belgien zurückgelegten Kilometer (Spalte (5)) durch die gesamt zurückgelegten Kilometer (Spalte (4)) geteilt wird,
- 2.: der Preis, belgische MwSt. einbegriffen, der in Belgien zurückgelegten Strecke wird berechnet, indem der hiervoor unter 1. berechnete Preis ohne MwSt. um den Betrag der belgischen MwSt. zum Satz von 6 %, der in Belgien auf Personenbeförderung anwendbar ist, erhöht wird.

Beispiel:

Strecke (Hin- und Rückfahrt) von Köln (Deutschland) nach Gent (Belgien), ausgeführt von einem deutschen Beförderungsunternehmen.

- Gesamtanzahl Kilometer: 590 km (Spalte (4)).
- Anzahl Kilometer auf belgischem Hoheitsgebiet: 420 km (Spalte (5)).
- Das Beförderungsunternehmen kennt den Gesamtpreis ohne MwSt. Dieser beläuft sich auf: 1.144,00 EUR.

Ermittlung des Preises:

1. Preis, ohne MwSt., der in Belgien zurückgelegten Strecke:

$$1.144,00 \text{ EUR} \times \frac{420}{590} = 814,37 \text{ EUR}$$

2. Preis, belgische MwSt. einbegriffen, für die in Belgien zurückgelegte Strecke:

$$814,37 \text{ EUR} \times 1,06 = 863,24 \text{ EUR}$$

Der Preis sämtliche Steuern einbegriffen der gesamten Strecke (Spalte (6)) wird wie folgt berechnet:

$$1.144,00 \text{ EUR} \times \frac{420}{590} \times 1,06 + 1.144,00 \text{ EUR} \times \frac{170}{590} \times 1,19 = 1.255,50 \text{ EUR}$$

(= Preis, belgische MwSt. einbegriffen der in Belgien zurückgelegten Strecke + Preis, deutsche MwSt. einbegriffen, der in Deutschland zurückgelegten Strecke. Der in Deutschland für Personenbeförderung anwendbare Satz beläuft sich auf 19 %).

51. Wenn der Preis der in Belgien zurückgelegten Strecke in Spalte (7) eingetragen werden muss, sollte er vorzugsweise nach Methode B aus Nr. 50 hiervor berechnet werden.

Wenn der Preis, belgische MwSt. einbegriffen, der in Belgien zurückgelegten Strecke in Spalte (8) eingetragen werden muss, kann sowohl Methode A (s. Nr. 49) als auch Methode B (s. Nr. 50) angewandt werden.

52. Bemerkung

Wenn der in **Anlage 2** vorgesehene Platz für die **Ausgänge** nicht ausreicht, um alle Umsätze, die der Anmeldepflichtige im Laufe des Zeitraums auf den sich die Erklärung bezieht, bewirkt hat, müssen dem Erklärungsformular ein oder mehrere Zusatzblätter beigelegt werden. Diese Zusatzblätter können durch Fotokopie der Anlage 2: Umsätze im Ausgang, erstellt werden. Sie können auch vom Anmeldepflichtigen selbst erstellt werden, sofern Format und Präsentation der Anlage entsprechen.

Auf jedem Blatt und Zusatzblatt der Anlage 2 muss die dem Beförderungsunternehmen (s. Nr. 5) zugewiesene MwSt.-Identifikationsnummer angegeben werden.

Die der Anlage beigelegten Zusatzblätter werden durchgehend nummeriert, beginnend mit der Ziffer 1 (1, 2, 3, 4 usw.).